

Vilsingen und seine Einwohner vor mehr als 300 Jahren

der Schlägerei ziemlich verletzt wurde, und ein Sohn des Tagelöhners Melchior Beckh zu Vilsingen; auf der anderen Seite: zwei Söhne des Vilsinger Altschultheißen und Lehensbauer des Salemer Hofes im Vilsinger Oberdorf Christoph Herbst, und ein Sohn des *Schwarzen Beckhen* zu Vilsingen.

Über den Prozeß und die Strafen *wegen des vorbeegangnen todtschlaghandelß zue Vilßingen undt vorher angeschlagner Famoßschriften* berichten die Sigmaringer Amtsprotokolle³³. Wegen des *todtschlagshandelß* mußten die beiden Haupttäter ins Gefängnis (*Thurnstraff*) und erhebliche Geldbeträge (24 bzw. 60 fl) bezahlen. Die anderen an der Schlägerei Beteiligten mußten nur geringere Geldbeträge als Strafe bezahlen. Separate Geld-Strafen von erheblicher Höhe wurden wegen der *Famoßschriften* verhängt. Da die Söhne kaum Geld hatten, mußten die Eltern für die Strafe aufkommen, was ausdrücklich im Protokoll vermerkt wird. Besonders hart hat es dabei den Vilsinger Altschultheißen Stoffel Herbst getroffen, der vor dem Vogtamt ausgesagt hat, daß er durch *die Sach zue Sigmaringen, seine Söhne, den verstorbenen Joseph Stoppel und Consorten betreffend, gerichtet und außgemacht* sei³⁴. Er war ruiniert worden.

6. DER OBERVOGT ZU JUNGNAU ÜBTE DIE NIEDRIGE GERICHTSBARKEIT IN VILSINGEN AUS

Einmal im Jahr wurde in Vilsingen das sogenannte Jahrgericht abgehalten, das vom Obervogt der Herrschaft Jungnau einberufen und geleitet wurde. Bei dieser Versammlung mußten alle Untertanen von Vilsingen und Dietfurt zugegen sein. Der Ort der Versammlung ist zwar nicht belegt, man kann sich aber durchaus vorstellen, daß dieses Jahrgericht hinter dem heute nach der Friedhofskirche ältesten Haus von Vilsingen, dem alten Fachwerkhaus des „Laizer Hofes“ (siehe Foto), und vor der alten Zehntscheuer (siehe spätere Ausführungen) stattfand. Auf diesen Erblehenhof der Laizer Kirche wird später noch einmal eingegangen. Von der Außentreppe aus hat vielleicht der Obervogt auf dem Jahrgericht zu den Vilsingern gesprochen.

Auf diesen Jahrgerichten wurden u. a. die dörflichen Amtsträger gewählt (Schultheiß, Bannwart etc.). Ferner wurden die herrschaftlichen Satzungen vorgelesen und von den neu hinzugekommenen Gemeindebürgern und erwachsen gewordenen jungen Männern der Untertaneneid abgenommen.

Der Obervogt war aber auch zuständig für die sogenannte Niedergerichtsbarkeit. Sie beinhaltete einmal die Verwaltungszuständigkeit für Vilsingen, d. h. die Befugnis, für die dörfliche polizeiliche Ordnung („Zwing und Bann“) zu sorgen, wozu auf dem Jahrgericht entsprechende Gebote und Verbote verlesen wurden. Zum anderen beinhaltete die niedere Gerichtsbarkeit eine Art Zivil- und Straferichtsbarkeit außerhalb

33 Wie Anmerkung 32.

34 6. Sept. 1667; Staatsarchiv Sigmaringen, Sigmaringer Amtsprotokolle, Ho 80a–143, Bd. 24, fol. 17 v.